

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 113 (1968)

Heft: 10

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 8. März 1968, Nummer 4

Autor: M.S. / Küng, H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- ODER ZWEIMAL

62. JAHRGANG

NUMMER 4

8. MÄRZ 1968

Zürcher Kantonaler Lehrerverein

Jahresbericht 1967

Korrigenda

In Nr. 3 des «Pädagogischen Beobachters» vom 23. Februar 1968 hat sich im Jahresbericht auf Seite 11 im letzten Absatz des Abschnittes «Motion Dr. Gugerli» ein Fehler eingeschlichen. Im Satz: «Sie (die Motion) erstrebt eine Radikallösung: den Anschluss anderer Maturitätsschulen an die Volksschule nach achtjähriger Unterrichtszeit und steht deshalb auch in engem Zusammenhang mit der MAV.» muss «anderer» durch «aller» ersetzt werden. Es heisst somit: «Sie erstrebt eine Radikallösung: den Anschluss *aller* Maturitätsschulen an die Volksschule nach achtjähriger Unterrichtszeit...»

VII. WICHTIGE GESCHÄFTE

F. Rechtsfragen

Ein Bericht einer Lehrerin über einen ihrer Schüler wurde durch die Schulärztin an die Vormundschaftsbehörde weitergeleitet. Diese gewährte der Mutter des Schülers bzw. deren Rechtsanwalt Einblick in das Aktenstück, worauf eine Ehrverletzungsklage gegen die Lehrerin eingeleitet wurde, obwohl der Bericht in sachlichem Tone verfasst und von der Lehrerin in Ausübung ihrer beruflichen Pflichten eingereicht worden war. Angesichts dieser Umstände wurde die Vertretung der Interessen der Kollegin unserem Rechtskonsulenten übertragen. Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter führten zu keiner Einigung, so dass mit einem Austrag der Sache vor dem Bezirksgericht gerechnet werden musste. Da die Klägerin die Frist zur Einreichung der Weisung an das Bezirksgericht verpasste, beschloss dieses kurz vor Ende des Jahres, die Anklage nicht zuzulassen, und überband der Klägerin die Gerichtskosten sowie eine Prozessentschädigung an die Lehrerin. Damit war die strafrechtliche Seite des Falles zwar nicht abgeklärt, aber aus formellen Gründen abgeschlossen. Der Kantonalvorstand wird sich noch weiterhin mit dieser Sache befassen, da er auf eine erste Beschwerde über das Verhalten der Vormundschaftsbehörde eine unbefriedigende Antwort erhalten hat.

Ein ähnlich gelagerten Fall liegt zurzeit ebenfalls zum Entscheide vor dem Bezirksgericht. Einem Lehrer wurden von dritter Seite Klagen über das Verhalten einer in seiner Nachbarschaft wohnhaften Schülerin zugebracht. Da es sich nicht um eine Schülerin aus seiner Klasse handelte, orientierte er den zuständigen Klassenlehrer, der seinerseits das Jugendamt um Abklärung des Sachverhaltes ersuchte. Der Vater der Schülerin liess daraufhin durch einen Anwalt eine Verleumdungsklage gegen den ersten Lehrer einreichen. Auch diesem Kollegen wurde der Rechtsschutz gewährt. Wie erwähnt, steht der Ausgang dieses Falles noch offen, so dass über seine Erledigung und die näheren Umstände erst später berichtet werden kann.

Im Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Klassenlagers entspann sich zwischen einem Lehrer und seiner Schulpflege eine Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Verwaltungskommission der Pflege dem Lehrer einen Verweis erteilte. Da einerseits vor der Ausfällung dieser Ordnungsstrafe dem Lehrer das rechtliche Gehör nicht gewährt wurde und andererseits die Kompetenz zur Strafverfügung nur bei der Gesamtschulpflege liegt, focht der Lehrer mit Hilfe des Kantonalvorstandes den Verweis durch einen Rekurs an den Bezirksrat an. Dieser schützte angesichts der Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften den Rekurs und hob aus formellen Gründen die Ordnungsstrafe auf.

Einem vor längerer Zeit in einem freiwilligen Schülerskilager verunfallten Kollegen wurde zur Abklärung von Versicherungsfragen der Rat unseres Rechtskonsulenten zur Verfügung gestellt.

Ausser mit diesen Rechtshändeln einzelner Kollegen befasste sich der Kantonalvorstand in Verbindung mit seinem Rechtskonsulenten auch eingehend mit rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Wahl der Lehrervertreter in die Schulpflege (s. «PB» Nr. 17/1967) und der Aufhebung von Lehrstellen. *M. S.*

H. Lehrpläne und Reglemente

1. Lehrplan der Sekundarschule

Die Revision des Lehrplanes der Sekundarschule ist im Berichtsjahr nicht weiter gefördert worden. Sie bleibt pendent.

2. Lehrplan der Primarschule

Der vom Erziehungsrat im Vorjahr verabschiedete neue Lehrplan der Primarschule ist nun auf Beginn des Schuljahres 1967/68 in Kraft getreten (für die Schulen der Stadt Zürich erst ab Frühjahr 1968).

3. Stundenplanreglement

Im Sinne unserer Eingabe vom 7. Dezember 1966 und in Berücksichtigung von Hinweisen der Bezirksschulpflegen Hinwil und Pfäffikon sowie den Beanstandungen zu § 23 im Bericht der Bezirksschulpflegen hat der Erziehungsrat am 4. Juli 1967 ein geändertes Stundenplanreglement erlassen und auf Beginn des Schuljahres 1968/69 in Kraft gesetzt. Die Lehrerschaft erhielt das neue Reglement als Beilage zum «Amtlichen Schulblatt» vom 1. August 1967. Es brachte eine präzisere Unterscheidung zwischen Fakultativunterricht und Kursen. Die letzteren sind nicht mehr in die Stundenpläne aufzunehmen. Unsere Anregung, im Turnen auch halbstündige Lektionen zuzulassen, wurde nicht berücksichtigt. Solche sind nach § 29 nur in BS, Schreiben und Gesang erlaubt. Unsere übrigen Vorschläge fanden ganz oder teilweise Gehör. Als Anhang sind dem Reglement auch die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung betreffend das Volksschulwesen und die Stundentafeln der Lehrpläne eingefügt.

4. Fakultative Fächer

Mit dem Hinweis auf das Leistungsgesetz und das Volksschulgesetz hat der Erziehungsrat nähere Bestimmungen über die fakultativen Fächer erlassen. Daraus seien einige hervorgehoben. Der Fakultativunterricht darf nur von Lehrern mit einem entsprechenden, von der Erziehungsdirektion anerkannten Fähigkeitsausweis erteilt werden. Umfang und Zeitdauer werden genau bestimmt. In Klassen für die zweite moderne Fremdsprache dürfen nur Schüler aufgenommen werden, die am Schlusse der zweiten Klasse in den Fächern Deutsch und Französisch mindestens die Durchschnittsnote 4,5 erreicht haben. Ausnahmsweise dürfen auch Schüler mit Durchschnittsnoten 4-4,5 aufgenommen werden, wenn sie sich durch guten Willen und beharrlichen Fleiss auszeichnen. Schüler, welche nach Ablauf einer das erste Schulquartal umfassenden Bewährungszeit in Fremdsprachen und Algebraunterricht die Note 4 nicht erreichen, sind vom weiteren Besuch des Kurses auszuschliessen. Eine Verlängerung der Probezeit ist nicht zulässig.

5. Zwischenzeugnis

Das im Vorjahr ausgegebene Formular für Zwischenzeugnisse hat nicht in allen Teilen befriedigt. Insbesondere fehlte der Platz für die Angabe der Noten in Deutsch und Französisch mündlich und schriftlich. Für Mittelschulen, in denen Geometrie als Prüfungsfach erscheint, sollte bei Sekundarschülern auch die Note in diesem Fach angegeben werden können. Sie darf allerdings nicht in den Notendurchschnitt einbezogen werden. Inzwischen ist vom Kantonalen Lehrmittelverlag ein geändertes Formular für Zwischenzeugnisse herausgegeben worden, das die festgestellten Mängel behebt.

6. Klassenlagerreglement

Die vom Vorstand des ZKLV im Vorjahr angeregte Änderung des Klassenlagerreglementes, dass «von der 5. Primarklasse, bei Mehrklassenabteilungen von der 4. Klasse an Klassenlager zulässig sein sollen, jedoch höchstens zweimal pro Klassenzug», wurde dem Synodalvorstand, den Bezirksschulpflegen und den Schülämttern Zürich und Winterthur zur Vernehmlassung unterbreitet. Am 8. Mai 1967 hat der Erziehungsrat § 3 des Klassenlagerreglementes wie folgt abgeändert:

«§ 3. Klassenlager sind von der 5. Primarklasse, bei Mehrklassenabteilungen von der 4. Klasse an zulässig, jedoch höchstens zweimal pro Klassenzug. Ueberdies sind Klassenlager als Konzentrationswochen berufskundlicher Art an Berufswahlklassen zulässig.

Die Klassenlager der 5. Klassen sowie diejenigen in Berufswahlklassen sind nach Möglichkeit im Kanton Zürich, die Klassenlager der 6. Klassen in der deutschsprachigen Schweiz durchzuführen.»

7. Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode

Am 18. Juni 1967 ist das abgeänderte Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom Erziehungsrat beschlossen und am 29. Juni vom Regierungsrat genehmigt worden. Es ist auf den 1. Juli in Kraft getreten. Im grossen ganzen sind die Begehren der Lehrerschaft, die sich aus den Anträgen des ZKLV und den Beschlüssen der Schulkapitel ergaben, berücksichtigt worden. Leider fehlt aber in § 34 der beantragte Hinweis, dass bei Urlaub zu Studienzwecken und für Kursbesuche, die im Zusammenhang mit der Schularbeit

stehen, der Lohn weiter zu entrichten sei und die Stellvertretungskosten durch den Staat übernommen würden. Der Grund dürfte darin liegen, dass solch weiterreichende finanzielle Anliegen nicht in einem Reglement über Schulkapitel und Schulsynode, sondern in einem Besoldungserlass zu regeln sind. Deshalb ist folgender Passus angeführt worden:

«Die Kostentragung für die Weiterbildungsmassnahmen und die Gewährung von Urlauben richtet sich nach den gesetzlichen und den vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften.»

Der sicher berechtigte Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Weiterbildung nach längerer Dienstzeit muss über diese Erlasse angestrebt werden.

8. Erste-Hilfe-Unterricht in den obersten Schulklassen

Die Schweizerische Aerztekommission für Notfallhilfe und Rettungswesen ist an die Erziehungsdirektion gelangt mit der Bitte, zu prüfen, ob und wie an den obersten Klassen der Volksschule ein Unterricht in «Erster Hilfe» eingeführt werden könnte. Es sind auch bereits Richtlinien für diesen Unterricht zusammengestellt worden. Die Anregung ging zur Vernehmlassung an den Vorstand der Kantonalen Schulsynode und die Vorstände der Oberstufkonferenzen.

I. Lehrerbildung

1. Ausbildung der Primarlehrer (Jahresbericht 1966, S. 14)

Seit der unrühmlichen Behandlung der Gesetzesvorlage über die Ausbildung der Primarlehrer in den Schulkapiteln und der Abgeordnetenkonferenz haben die Erziehungsbehörden vorerst in dieser Sache keine weiteren Schritte unternommen.

2. Ausbildung der Sekundarlehrer (Jahresbericht 1966, S. 15)

Die Gesetzesvorlage über die Ausbildung der Sekundarlehrer hatte im Vorjahr einhellige Zustimmung durch die Schulkapitel gefunden. In der Kantonsrälichen Kommission hingegen traten unerwartet ernste Widerstände auf. Dies veranlasste den Kantonalvorstand, in einer Eingabe an die Mitglieder dieser Kommission auf die Notwendigkeit der Neuordnung und deren Zweckmässigkeit hinzuweisen. Mit folgenden Feststellungen:

1. Die Sekundarlehrerausbildung ist seit langem ungenügend.
2. Die Vorlage des Regierungsrates ist gut. Sie vertieft und erweitert die Ausbildung in ausreichendem und nicht übertriebenem Ausmass.
3. Der Zeitpunkt für eine Neuordnung ist insofern günstig, als zurzeit genügend Sekundarlehrer zur Verfügung stehen.
4. Die finanziellen Auswirkungen sind bescheiden. Sie sollten eine dringende Neuordnung nicht verhindern.

wurden die Kantonsräte ersucht, auf die Vorlage einzutreten und sie in empfehlendem Sinne an den Kantonsrat weiterzuleiten. Die Kommission hat aber trotz der intensiven Bemühungen des Herrn Erziehungsdirektors und des Leiters der Sekundarlehrerausbildung dem Kantonsrat Rückweisung beantragt und eine Revision der gesamten Lehrerausbildung angeregt. In den kantonsrälichen Fraktionen konzentrierte sich das Interesse bald auf diese Anregung, und am 20. Februar

hat der Kantonsrat bei vielen Enthaltungen mit 87 zu 30 Stimmen die Vorlage an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Wunsche, eine Gesamtüberprüfung der Ausbildung aller Volksschullehrer vorzunehmen. Offenbar hat auch die unabgeklärte Situation bezüglich der MAV mitgespielt. Die schmerzliche Enttäuschung über das Schicksal dieser Ausbildungsvorlage hat in der Jahresversammlung der Sekundarlehrerkonferenz eine Resolution ausgelöst, in der die Erwartung ausgesprochen wird, dass «eine Neuordnung nach der Klärung der Fragen der Maturitätsanerkennung unverzüglich an die Hand genommen wird».

3. Kommission für Lehrerbildung

Das Schicksal der Ausbildungsvorlage für Primarlehrer und Sekundarlehrer und der Auftrag des Kantonsrates an die Regierung, eine Vorlage über die Ausbildung aller Volksschullehrer auszuarbeiten, hat den Kantonalvorstand veranlasst, eine Kommission einzusetzen, die innerhalb der Lehrerschaft abklären soll, welche Ziele in der Lehrerbildung anzustreben sind, welche Ausbildungswägen in Betracht gezogen werden sollen und welche Formen der Lehrerbildung in unseren Verhältnissen als zweckmäßig und realisierbar erscheinen. Die Kommission ist vorderhand zusammengesetzt aus dem Kantonalvorstand, dem Synodalvorstand, den Vertretern der Stufenkonferenzen und der Lehrervereine Zürich und Winterthur. Nach Abklärung der Grundfragen soll sie mit Fachleuten der Lehrerbildungsanstalten erweitert werden. Die Kommission hat die Arbeit aufgenommen und einen Fragenkatalog zusammengestellt, anhand dessen die Abklärungen vorgenommen werden sollen.

4. Weiterbildung

Das Schulamt der Stadt Zürich hat namens der Zentralschulpflege die Erziehungsdirektion ersucht, Sprachkurse für Volksschullehrer in italienischer Sprache durchzuführen, damit die Eingliederung von Schülern mit italienischer Muttersprache erleichtert werden kann. Die Vernehmlassung des Synodalvorstandes, der Stufenkonferenzen und des Kantonalvorstandes betonte die Notwendigkeit und Wünschbarkeit solcher Kurse, und der Erziehungsrat beschloss die Durchführung von Kursen in italienischer Sprache für Volksschullehrer. In Verbindung mit der Pädagogischen Arbeitsstelle am Pestalozzianum wird die Erziehungsdirektion die Organisation derselben an die Hand nehmen.

Da im Reglement über Schulkapitel und Schulsynode der Wunsch der Lehrerschaft nach Schaffung einer Weiterbildungsstelle keine Berücksichtigung gefunden hat, reichte Kollege Ernst Berger im Kantonsrat eine von Mitgliedern aller Fraktionen mitunterzeichnete Interpellation ein, die den Regierungsrat einlädt, über folgende Fragen Auskunft zu geben:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur bestehenden Weiterbildungspraxis der Zürcher Lehrerschaft?
2. Was hat den Regierungsrat bewogen, das für die Fortbildung der Lehrerschaft wichtige Postulat auf Schaffung einer Weiterbildungsstelle fallenzulassen?
3. Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat im Hinblick auf die Weiterbildung der Lehrerschaft noch zu treffen?

Die Beantwortung steht noch aus.

Auch in Programmen der politischen Parteien wird die Weiterbildung der Lehrkräfte aller Stufen gefordert,

um sie über die neuesten wissenschaftlichen und unterrichtsmethodischen Entwicklungen zu orientieren.

5. Oberseminar

(Jahresbericht 1966, S. 15)

Dem Jahresbericht des Kantonalen Oberseminars ist zu entnehmen, dass der Jahreskurs 1966/67 293 Teilnehmer (194 Damen und 99 Herren) zählte, die in 17 Gruppen unterrichtet wurden. 291 davon bestanden die Schlussprüfung und erhielten das Lehrerpatent. Das neue Schuljahr 1967/68 begannen 311 Studierende. Einige Mühe bereitete die Suche nach der ausreichenden Zahl von Praxislehrern. Rund $\frac{1}{5}$ aller Primarlehrer, nämlich 600, standen zur Verfügung. Im Sommersemester wurden Teilnehmer des dreisemestrigen Versuchskurses (Absolventen von Maturitätsmittelschulen und Lehramtsschulen) in das neue Fach «Werken» eingeführt (Modellieren, Arbeiten in Papier und Karton, Arbeiten in Holz und Blech, Arbeiten in Gips, Gegenstände im Zusammenhang mit dem Realienunterricht, Materialien für Sandkasten und Moltonwand, Gestalten mit «wertlosem Material»). Ein Kartonagekurs von 14 Tagen wurde in das Praxissemester verlegt. Erstmals wurde eine Arbeitswoche über modernen Sprachunterricht, Mengenlehre und Rechnen, Zeichnen, Gesang, Werken und Schreiben, Testverfahren in der Psychologie und der Besuch in einem modernen Gutsbetrieb durchgeführt. Am Oberseminar unterrichten 17 Hauptlehrer, 2 hauptamtliche Berater, 41 Lehrbeauftragte und 54 Uebungslehrer.

VIII. Zusammenarbeit mit andern Organisationen

1. Schweizerischer Lehrerverein

Der ZKLV ist eine Sektion des Schweizerischen Lehrervereins, obwohl er auch Mitglieder aufweist, die dem SLV nicht angehören. Die Mitgliedschaft im SLV wird durch einen separaten Beitritt erworben. Der Kantonalvorstand funktioniert in Personalunion als Sektionsvorstand und besorgt die anfallenden Geschäfte. – Die Präsidentenkonferenz des SLV vom 7. Mai 1967 im idyllisch gelegenen Stapfer-Haus auf Schloss Lenzburg hatte sich unter dem Vorsitz des Vizepräsidenten Hans Frischknecht vor allem mit den Geschäften der Delegiertenversammlung zu befassen. Außerdem nahm sie Berichte über ein schweizerisches Schulbauzentrum, die Vorarbeiten für ein Weiterbildungszentrum, die Fragen der Mitgliederwerbung und den Unterricht für Italienerkinder entgegen. Zur Ermöglichung von Ostkontakte wurde eine Austauschstudienreise mit tschechischen Lehrern in Aussicht genommen. Eine Gabe der Aargauer Erziehungsdirektion «Paul Haller, Gesammelte Werke», die musikalischen Darbietungen, die Kostproben von Robert Stäger in Freiamtler Mundart und die Führung durch das Schloss Lenzburg erfreuten die Teilnehmer. – Die Delegiertenversammlung vom 10. Juni im Kongresshaus in Brunnen erledigte in rascher Folge die Geschäfte. Der Mitgliederbeitrag wurde um 50 Rappen auf Fr. 6.50 erhöht, der Beitrag an den Hilfsfonds um 50 Rappen gesenkt, so dass sich die Gesamtleistung des Mitgliedes wiederum auf Fr. 7.– stellt. Eine kurze Aussprache entwickelte sich um die Revision der Eidgenössischen Maturitäts-Anerkennungs-Verordnung, die mit der Zustimmung zu einer Resolution endigte. Kurzreferate über den schulpsychologischen Beratungsdienst und die Mitarbeit der Schweiz im Europarat fanden dankbare Zuhörer. – Die Abend-

unterhaltung bewegte sich im üblichen Rahmen. Die geplanten Exkursionen konnten nur teilweise ausgeführt werden, weil sie der Wettergott behinderte.

2. Kantonale Schulsynode

Mit der amtlichen Organisation der zürcherischen Lehrerschaft, der Kantonalen Schulsynode, bestanden wiederum lebhafte und erfreuliche Beziehungen. Die Schulsynode hatte sich mit einem Antrag betreffend die MAV zu befassen. Da dieser sich weitgehend mit der Resolution deckte, die von der Delegiertenversammlung des ZKLV kurz vorher beschlossen worden und bereits in der Presse erschienen war, verzichtete sie auf die Weiterleitung des Antrages. Die 134. ordentliche Versammlung der Schulsynode, die erstmals in der Züspahalle in Zürich-Oerlikon durchgeführt wurde, bestätigte ehrenvoll Prof. Dr. Max Gubler, Winterthur, und unsern Vizepräsidenten Max Suter als Mitglieder des Erziehungsrates für die Amtszeit 1967/71.

3. Lehrervereine Zürich und Winterthur

Mit den Vorständen der Lehrervereine Zürich und Winterthur bestanden die üblichen Kontakte zur gegenseitigen Orientierung und Koordination von Aktionen.

4. Stufenkonferenzen

Die Arbeit in den Stufenkonferenzen wird auch vom Kantonalvorstand mit Interesse verfolgt. Oft werden allgemeine Fragen der Lehrerschaft mit den Konferenzvorständen besprochen, und gelegentlich geht es auch darum, die von Stufeninteressen geprägten Auffassungen und Bestrebungen in die Interessen der gesamten Lehrerschaft einzuordnen.

5. Verein der Arbeitslehrerinnen

Mit dem Vorstand des Zürcher Kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins wurde eine allfällige Kollektivmitgliedschaft der Arbeitslehrerinnen im ZKLV besprochen. Einer solchen stehen unsere Statuten hindernd im Wege. Es zeigte sich aber auch, dass der Status der Arbeitslehrerin doch wesentlich abweicht von dem der Primarlehrer und der Lehrer der Oberstufe. Dem Bedürfnis auf gegenseitige Orientierung über gemeinsame Probleme kann trotzdem Rechnung getragen werden, was in Aussicht genommen wurde.

6. Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Mit unseren über 3000 Mitgliedern bilden wir die grösste Sektion des KZVF (Mitgliederzahl: 7280). Die Verbindung mit dem Vorstand wird über unser Vorstandsmitglied Konrad Angele, mit der Delegiertenversammlung über unsere 31 Delegierten aufrechterhalten. Unter dem Vorsitz von Kantonspolizeiwachmeister Paul Stucki wurde Stellung genommen zu den Wahlvorschlägen für die Kantons- und Nationalratswahlen, den eidgenössischen Vorlagen über die Posttaxenrevision und den Bericht der Grünen Kommission sowie der Eingabe der NAG an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement. Der Beitritt zum zürcherischen Privatangestellten- und Beamtenkartell wurde abgelehnt. Im nächsten Jahr wird der KZVF sein 50-jähriges Bestehen feiern.

7. Konferenz der Personalverbände

Unter dem Vorsitz von Dr. W. Güller versammeln sich die Vertreter der Personalverbände, wenn im Kanton Besoldungs- oder Versicherungsfragen zur Diskussion stehen. In gemeinsamen Eingaben und Besprechungen mit dem Finanzdirektor sucht man vertretbare Forderungen des Staatspersonals zu realisieren. Dank dem guten Einvernehmen sowohl unter den Personalverbänden als auch mit der Finanzdirektion ergaben sich wiederum Lösungen, die durchaus anerkennenswert sind. Es sei erinnert an die Teuerungszulagen 1967, die ausserordentlichen Zulagen 1967 und die Teuerungszulagen 1968.

IX. Schlusswort

Manches, was im Laufe des Jahres den Vorstand bewegte, muss unerwähnt bleiben. In vielen Fällen sind Spannungen zwischen Lehrerschaft und Behörden, aber auch zwischen einzelnen Lehrern gemildert oder gar behoben worden. Zahlreich sind die Anfragen über die Rechtslage, die Anwendung von Gesetzen und Verordnungen, die Interpretationen von Rechtsvorschriften. Mit Interesse wird verfolgt, welche Schulfragen in der Tagespresse aufgegriffen werden. Das ist nicht wenig. Aus Absicht hält der Vorstand zurück mit Erwiderungen, auch wenn solche durchaus am Platze wären. Die Tagespresse erscheint uns nicht als geeigneter Fechtfeld für eine gründliche und sachdienliche Abklärung. Entschieden mehr Gewicht und Wirkung hat die Mitarbeit in Kommissionen von Fachleuten. Hiezu hat die zürcherische Lehrerschaft recht ausgiebig Gelegenheit. Wichtig ist, dass sie diese Möglichkeiten nutzt und von ihr weisen Gebrauch macht zum Wohle der Schüler und der Lehrerschaft.

52 Kolleginnen und Kollegen hat der Tod aus unseren Reihen weggenommen. Eines Schulmannes möchte ich hier besonders gedenken. Am 4. November ist Ernst Bleuler nach langer, schwerer Krankheit sanft entschlafen. Seine tiefgründigen Arbeiten über den Lese- und Rechenunterricht, insbesondere an der Unterstufe, haben weit über die Kantonsgrenzen hinaus Beachtung und ihren Niederschlag in den entsprechenden Lehrmitteln, auch für Sonderklassen, gefunden. Daneben blieb ihm noch Zeit und Kraft, den Lehrerkonvent der Küsnaechter Schule zu gründen und zu leiten und in sozialen und gemeinnützigen Institutionen an leitender Stelle mitzuarbeiten. So schuf er 1950 die obligatorische Krankenversicherung der Gemeinde Küsnaechter. Wir werden Ernst Bleuler, den grossen Schulmann, in dankbarer Erinnerung behalten.

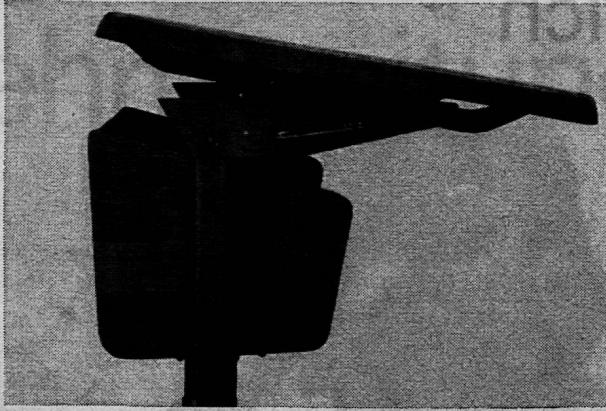
Die Universität Zürich hat Heinrich Hedinger, Lehrer im Ruhestand, in Regensberg, für seine Verdienste um die Erforschung der Geschichte der engeren Heimat die Würde eines Ehrendoktors verliehen. Wir freuen uns über die Ehrung unseres Kollegen und danken ihm für seinen unermüdlichen Einsatz für eine schöne Sache.

Ich schliesse den Bericht mit dem besten Dank an meine Vorstandskollegen für ihre grosse zeitraubende und gründliche Mitarbeit, aber auch Frau Suter, die unsere Schreibarbeiten mustergültig erledigt, sei herzlich gedankt.

Ende Januar 1968 H. Küng, Präsident des ZKLV

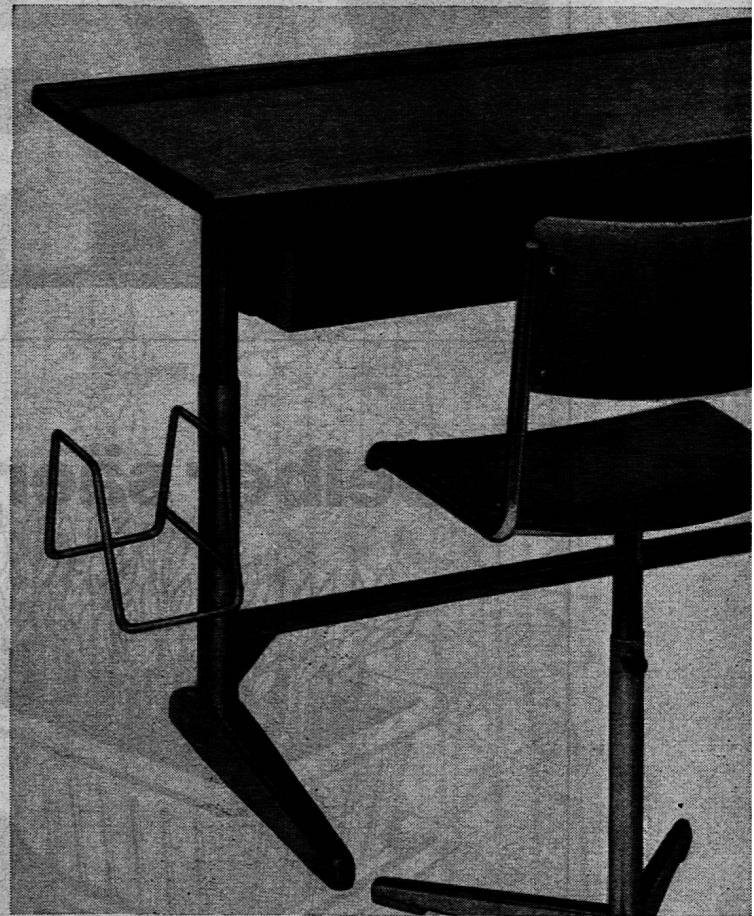
Schulmöbel nach Mass

für die Unter-
und Mittelstufe



**Tischplatte 120 x 53 cm,
in Pressholz, Messer- und
Schälfurnier oder Kunstharz-
belag, Höhenverstellung mit
Embru-Getriebe oder Feder-
mechanismus und Klemmbolzen,
mit oder ohne schrägstell-
barer Tischplatte, Tischhöhe
speziell tiefstellbar.**

**Stühle in Grösse, Form und
Verstellbarkeit sowohl für
die Unter- wie für die Mittelstufe.**



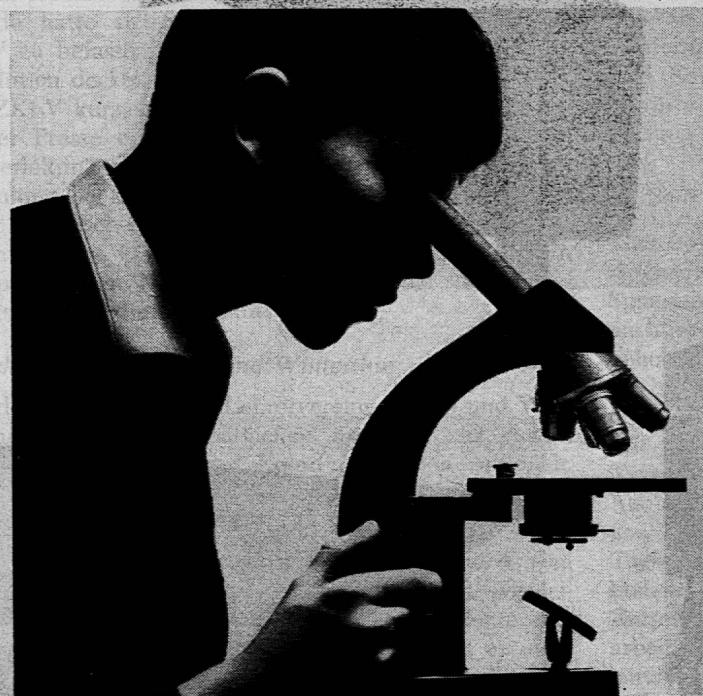
für die Oberstufe

**grosse Tischplatte 130-140 x 56-60 cm,
in Pressholz, Messer- und Schälfurnier
oder Kunstharzbelag, Höhenverstellung
mit Embru-Getriebe oder Federmecha-
nismus und Klemmbolzen, gute Kniefreiheit
durch zurückgesetztes Büchertablar,
seitliche Mappenkörbe.**

Embru

Embru-Werke, 8630 Rüti ZH, Telefon 055/44844

W. Koch Optik AG
Zürich



Vertretung für die Schweiz



Telefon 051 34 12 38
8008 Zürich, Kreuzstrasse 60

Optische Instrumente

Einfaches, in Ausführung und Leistung jedoch hochwertiges Mikroskop für allgemeine Untersuchungen. Besonders geeignet als Schul- und Kursmikroskop.

Monokulartubus mit Schrägeinblick, daher ermüdungsfreies Mikroskopieren in bequemer Körperhaltung. Objektivrevolver für vier auswechselbare achromatische Objektive hoher Auflösung. Federnder Frontlinsenschutz der mittleren und starken Objektive. Stabiles Stativ in standfester Ausführung. Grossflächiger, stets horizontaler Objekttisch; dazu auf Wunsch aufsetzbarer Objektführer für schnelles Durchmustern und systematische Arbeiten. Kondensoren nach Wahl. Exaktes und schnelles Einstellen des mikroskopischen Bildes durch wartungsfreie Einknopfbedienung. Spiegel auswechselbar gegen lichtstarke Mikro-Dialeuchte. Verlangen Sie Prospekt und Preisofferte.

Leitz Schul- und Kursmikroskop HM

Selber säen macht Freude!



Im Zimmer, am hellen Fensterplatz säen.
MAUSERS Hobby - Box (Plastik-Schale mit
Untersatz), mit gebrauchsfertiger Erd - Mi-
schung, dient als Saatgefäß.

Anleitung in Wort und Bild macht Hobby-Box
erfolgssicher! So ziehen Sie auch anspruchs-
volle Sorten einfach und risikolos selbst an.
Hobby-Boxes zu Fr. 2.20 per Stück durch

SAMEN-
Mauser

Rathausbrücke 8022 Zürich Telefon 051/25 26 00